

Formblatt für Stellungnahmen

für die 1. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Änderung des Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten
(KONNI 2.1)

(Az: BK7-26-01-006)

Unternehmensname: EnBW Energie Baden-Württemberg AG

Name des Stellungnehmenden: Regulierungsmanagement

Datum der Stellungnahme: 21.08.2026

Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		x

Bezugnehmende Tenorziffer bzw. sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
I. Notwendigkeit der Anpassung des Konvertierungssystems	Die aktuell beobachteten Entwicklungen im Konvertierungssystem, insbesondere die hohen kostenverursachenden Konvertierungsmengen in Richtung L- nach H-Gas, sind bekannt und werden grundsätzlich geteilt. Aus unserer Sicht ist jedoch zu berücksichtigen, dass bereits kurzfristige Maßnahmen aus dem gemeinsam erarbeiteten „Lösungsbaukasten“ umgesetzt wurden (Transportswap, Handelsbeschränkung) bzw. sich derzeit in Umsetzung befinden (Entry-Kapazitätsreduktion). Die ersten beiden Maßnahmen entfalten bereits ihre Wirkung. Nach unseren Beobachtungen sind die Konvertierungskosten seit dem 1. April 2026 signifikant zurückgegangen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine unmittelbare zusätzliche regulatorische Intervention durch Einführung eines Konvertierungsentgelts derzeit nicht mehr zwingend erforderlich. Insbesondere die von Marktseite vorgeschlagene und jetzt von den Netzbetreibern umgesetzte Entry-Kapazitätsreduktion zum 1. Oktober bzw. 1. April sollte das Potential für hohe Konvertierungskosten in der L- nach H-Gas-Richtung beseitigen.

Bezugnehmende Tenorziffer bzw. sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
II. Einführung eines Konvertierungsentgelts L-Gas nach H-Gas	Vor dem Hintergrund der bereits wirksamen Maßnahmen sehen wir derzeit keine Notwendigkeit für die Wiedereinführung eines Konvertierungsentgelts in der Richtung L- nach H-Gas. Gleichwohl erkennen wir an, dass der Marktgebietsverantwortliche die Gesamtsituation gesamthaft bewertet und möglicherweise weiterhin strukturelle Risiken sieht. Vor diesem Hintergrund stellen wir uns einer Einführung eines solchen Entgelts nicht grundsätzlich entgegen, sofern diese aus Sicht des Marktgebietsverantwortlichen und der Bundesnetzagentur als notwendig erachtet wird. Wichtig ist aus unserer Sicht jedoch, dass die Wiedereinführung eines Konvertierungsentgelts nur erfolgt, sofern die bereits umgesetzten Maßnahmen nicht ausreichen, um die Konvertierungskosten dauerhaft auf einem angemessenen Niveau zu halten.
II. Ausgestaltung: Anreizbasiertes statisches Konvertierungsentgelt	Ein weiterhin anreizbasiertes statisches Entgelt erachten wir als sinnvoll.
II. Ausgestaltung: Anpassung der Entgelthöhe alle 12 Monate	Die vorgesehene jährliche Anpassung der Entgelthöhe ist sachgerecht, da sie Planungssicherheit für Marktteilnehmer gewährleistet und gleichzeitig eine regelmäßige Überprüfung ermöglicht. Bei erstmaliger Anwendung ab April 2027 ist die Bekanntgabe der Entgelte für den Zeitraum April 2027 bis September 2027 unverzüglich nach Erlass der Festlegung noch in diesem Jahr wünschenswert, um ggf. noch erforderliche Tarifierungsanpassungen für das Kalenderjahr 2027 bestimmen zu können. THE sollte es dann jedoch auch erlaubt sein, die Konvertierungsumlage nochmals anzupassen. Alternativ wäre ein Inkrafttreten erst zum nächsten Gaswirtschaftsjahr vorzugswürdig.
II. Ausgestaltung: saisonale Faktoren	Eine saisonale Differenzierung ist aufgrund des leicht größeren Potentials in den Sommermonaten nachvollziehbar , aber nicht zwingend notwendig. In jedem Fall sollten die Faktoren aber wie vorgeschlagen ex-ante feststehen.
II. Ausgestaltung: Entgeltobergrenze	Eine Entgeltobergrenze wird aus Gründen der Planungssicherheit und zur Aufrechterhaltung eines gewissen Maßes an qualitätsübergreifendem Handel grundsätzlich als sinnvoll erachtet.
II. Ausgestaltung: Gleichlaufende Ausgestaltung der Konvertierungsentgelte in den jeweiligen Konvertierungsrichtungen	Eine gleichlaufende Ausgestaltung der Konvertierungsentgelte in beiden Richtungen fördert die Systemkonsistenz, sollte jedoch die aktuell asymmetrische Marktsituation hinreichend berücksichtigen (z. B. indem THE nicht zeitgleich ein Konvertierungsentgelt in beide Richtungen erheben darf).
III. Anpassungen des Ausschüttungsmechanismus	Die vorgeschlagene Anpassung des Ausschüttungsmechanismus – insbesondere die Überführung von Restsalden des Konvertierungskontos in das Bilanzierungsumlagekonto – sehen wir kritisch .

Bezugnehmende Tenorziffer bzw. sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
	Aus unserer Sicht sollte weiterhin der Grundgedanke der ursprünglichen KONNI-Festlegung maßgeblich sein, wonach Konvertierungskosten verursachungsgerecht über die Entry-Seite erhoben werden. Daraus folgt aus unserer Sicht konsequent: • Restsalden (positiv wie negativ) sollten ebenfalls über die Entry-Seite ausgeglichen werden • Eine pauschale Integration in das allgemeine Umlagesystem würde diesen Grundsatz aufweichen Alternativvorschlag: • Einführung eines vorwärts gerichteten Ausgleichsmechanismus über eine (auch negative) Umlage • Ausschüttung bzw. Belastung so lange an Bilanzkreisverantwortliche mit Entry-Mengen, bis das Konvertierungskonto ausgeglichen ist. • Analog der Entgeltobergrenze könnte eine Entgeltuntergrenze von z. B. -0,1 €/MWh eingeführt werden. Dieser Ansatz: • bleibt systemkonsistent zur ursprünglichen Kostenallokation • vermeidet komplexe rückwirkende Zuordnungen • vermeidet Diskussionen auf der Exit-Seite zwischen BKV und Lieferanten sowie zwischen Lieferanten und Letztverbraucher, wer Anspruch auf die umgebuchten Gelder erhält. • stellt dennoch eine praktikable Abwicklung sicher Zusätzlicher positiver Effekt: • Setzt Anreize für zusätzliche Entry-Buchungen (z. B. an IPs, LNG-Terminals) und für zusätzliche Speicherbuchungen • stärkt damit potenziell die Liquidität im Markt Ein vergleichbarer Mechanismus war im Kontext der Speicherumlage vorgesehen, konnte dort jedoch aufgrund der späteren Abschaffung nicht mehr zur Anwendung kommen.
III. Evaluierungspflicht	Der vorgeschlagene Wegfall der Verpflichtung zur jährlichen Evaluierung der Notwendigkeit des Konvertierungsentgelts nach Ziffer 3a) der KONNI Festlegung ist aus unserer Sicht nachvollziehbar und sachgerecht.

Bezugnehmende Tenorziffer bzw. sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
	Die Fokussierung auf eine übergeordnete Bewertung der Restlaufzeit des Systems trägt den aktuellen Rahmenbedingungen Rechnung. Wir halten es jedoch für wichtig, dass die bestehenden Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten (nach Ziffer 4 der KONNI Festlegung) weiterhin bestehen bleiben, um: • die Nachvollziehbarkeit der Kostenentwicklung sicherzustellen • eine fundierte Marktbeobachtung zu ermöglichen